

BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL - ENTSCHEIDUNG

1. Ursprungsmitgliedstaat:

Belgien	Kroatien	Österreich
Bulgarien	Italien	Polen
Tschechische Republik	Zypern	Portugal
Deutschland	Lettland	Rumänien
Estland	Litauen	Slowenien
Irland	Luxemburg	Slowakei
Griechenland	Ungarn	Finnland
Spanien	Malta	Schweden
Frankreich	Niederlande	Vereinigtes Königreich

2. Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat

2.1. Bezeichnung:

2.2. Anschrift:

2.3. Tel./Fax/E-Mail

3. Falls abweichend, Gericht, das die Entscheidung erlassen hat

3.1. Bezeichnung:

3.2. Anschrift:

3.3. Tel./Fax/E-Mail

4. Entscheidung

4.1. Datum:

4.2. Aktenzeichen:

4.3. Parteien

4.3.1. Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):

4.3.2. Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):

5. Geldforderung laut Bestätigung

5.1. Betrag:

5.1.1. Währung:

Euro	Ungarischer Forint	Schwedische Krone
Zypern-Pfund	Litauischer Litas	Slowakische Krone
Tschechische Krone	Lettischer Lats	Slowenischer Tolar
Estnische Krone	Maltesische Lira	andere Währung (bitte angeben)
Britisches Pfund	Polnischer Zloty	

5.1.2. Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht

5.1.2.1. Höhe jeder Rate:

5.1.2.2. Fälligkeit der ersten Rate:

5.1.2.3. Fälligkeit der nachfolgenden Raten

wöchentlich monatlich andere Zeitabstände (bitte angeben)

5.1.2.4. Laufzeit der Forderung

5.1.2.4.1. Derzeit unbestimmt

5.1.2.4.2. Fälligkeit der letzten Rate

5.2. Zinsen

5.2.1. Zinssatz

- 5.2.1.1. % oder
- 5.2.1.2. % über dem Basissatz der EZB⁽¹⁾
- 5.2.1.3. Anderer Wert (bitte angeben)

5.2.2. Fälligkeit der Zinsen:

5.3. Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:

6. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar

7. Gegen die Entscheidung kann noch ein Rechtsmittel eingelegt werden

- Ja
Nein

8. Gegenstand der Entscheidung ist eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1

9. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)

10. Die Entscheidung betrifft Verbrauchersachen

- Ja
- Nein

10.1. Wenn ja:

Der Schuldner ist der Verbraucher

- Ja
- Nein

10.2. Wenn ja:

Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat (im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001)

11. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Maßgabe von Kapitel III, sofern anwendbar

- Ja
- Nein

11.1

Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt
oder der Schuldner hat das Schriftstück nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

11.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet

12. Zustellung von Ladungen, sofern anwendbar

- Ja
- Nein

12.1

Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt
oder der Schuldner hat die Ladung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

12.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 17 unterrichtet

13. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 1

13.1

Die Entscheidung wurde gemäß Artikel 13 zugestellt

oder die Entscheidung wurde gemäß Artikel 14 zugestellt

oder der Schuldner hat die Entscheidung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

13.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b) unterrichtet

13.3. Der Schuldner hatte die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen

Ja

Nein

13.4. Der Schuldner hat keinen Rechtsbehelf gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften eingelegt

Ja

Nein

Geschehen zu

am :

Unterschrift und/oder Stempel

(¹) Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz.